

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

**Für die Leitungsverschwenkung der 380-kV-Freileitung LH-14-302 in das
Umspannwerke Conneforde, auf dem Gebiet der Gemeinde Wiefelstede**

I.

Die Tennet TSO GmbH (im Folgenden: die Vorhabenträgerin) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (im Folgenden: NLStBV), Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst den teilweisen Rückbau und den versetzten Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung LH-14-302 (Unterweser - Conneforde) in Richtung Umspannwerk Conneforde, welches nordwestlich von Conneforde gelegen ist. Die Planung beruht auf dem Umbau des Umspannwerkes, in dem die zugehörigen Portale versetzt werden, über die die LH-14-302 in das Umspannwerk eingeführt wird.

Dazu wird zunächst ein Freileitungsprovisorium errichtet, das die Stromversorgung auch während der Umbauphase sicherstellt. Dieses verläuft zum einen in parallelem Verlauf zur bestehenden LH-14-302 zwischen den Masten Nr. 81 und 82, zum anderen ausgehend vom Mast Nr. 82 in süd-westlicher Ausrichtung ca. bis zum süd-westlichen Ende des nahegelegenen Regenrückhaltebeckens. Dort wird das Provisorium sodann in das Umspannwerk eingeführt.

Nach Abschaltung des 380-kV-Systems wird das Provisorium mit den Leiterseilen der LH-14-302 beseilt und in Betrieb genommen, damit der Mast Nr. 82 zurück- und etwas versetzt als Mast 82N neugebaut werden kann.

Dabei wird zunächst der Mast 82N etwas in nord-östlicher Richtung versetzt neu gebaut. Unter zeitweiser Abschaltung des 380-kV-Systems werden sodann auf einer Länge von 368 m die Leiterseile vom Provisorium auf den Mast Nr. 82N gelegt und von dort aus in die nahe bzw. nord-westlich gelegenen Portale des UW Conneforde geführt. Darauf folgen die Inbetriebnahme der nun trassenveränderten LH-14-302 sowie der Rückbau des Mastes Nr. 82. Die damalige Leitungstrasse auf einer Länge von 420 m entfällt damit.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierzu stellte die Planfeststellungsbehörde eine UVP-Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.1.2 zum UVPG an, da das geänderte Vorhaben mit einer Länge von 31,5 km den Prüfwert der „Länge von mehr als 15 km“ erneut erreichte bzw. den Prüfwert der „Nennspannung von 110-kV bis 220-kV“ erneut überschritt.

Diese Vorprüfung wurde anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, also anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie

- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Gemeinde Wiefelstede.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Der teilweise Rückbau der Freileitung erfolgt auf einer Länge von 420 m. Der geplante Ersatzneubau soll auf einer Länge von 368 m erfolgen. Die Freileitung LH-14-302 ist bisher 31,5 km lang. Der zu ersetzende Mast Nr. 82 liegt 40,33 m oberhalb der Erdkante. Der Ersatzmast Nr. 82N weist eine Höhe von 44,5 m oberhalb der Erdkante auf. Im Übrigen gelten die einleitenden Ausführungen zur Beschreibung des Vorhabens.

- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild wirkt das Vorhaben prinzipiell zusammen mit den zugelassenen bzw. bestehenden Vorhaben des Umspannwerks Conneforde sowie den 110-kV-Freileitungen Berne – Conneforde (Ltg. 006), Varel – Conneforde (Ltg. 012), Conneforde – Roffhausen (Ltg. 012B), Abzweig Conneforde (Ltg. 043), den 220-kV-Freileitungen Farge – Conneforde (Ltg. 201), Emden/Borssum – Conneforde (LH-14-203), Conneforde – Maade (LH-14-204), Conneforde-Cloppenburg/Ost (Lh-14-206), Unterweser – Conneforde (Ltg. 3022) sowie der 380-kV-Freileitungen Conneforde - Diele (Ltg. 304) und der LH-14-043-Freileitung der Avacon Netz GmbH. Auch hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder sowie der Schallimmissionen wirkt das Vorhaben grundsätzlich mit den o.g. Freileitungen sowie dem Umspannwerk zusammen.

- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

Fläche wird durch den neu zu bauenden Mast, das Leitungsprovisorium mitsamt der Masten, die Arbeitsflächen, Zuwegungen, Seilzugflächen sowie die Schutzstreifen der veränderten Leitung in Anspruch genommen, wobei durch den Mastrückbau ebenfalls Fläche frei wird.

Hinsichtlich des Schutzgutes Bodens erfolgt eine Inanspruchnahme durch den Neu- und Rückbau der Mastfüße, die Errichtung des Leitungsprovisoriums inklusive Plattenauslegung, die Nutzung der Seilzugflächen einerseits und andererseits der Arbeits- bzw. Zuwegeflächen zur Lagerung von Materialien, Unterbringung des Baustellenpersonals und zum Einsatz von Baumaschinen (Ramm-/bohrgeräte) unter Verwendung von Fahrbohlen.

Auch mit Blick auf das Schutzgut Wasser ist die Bodenversiegelung und –verdichtung zu betrachten, da diese grds. Wirkung auf das Grundwasser entfalten.

Als durch das Vorhaben (potenziell) betroffene Tierarten sind Fledermäuse, Brut- und Zugvögel sowie Amphibien zu verzeichnen. Fledermäuse sind als Nahrungsgast, ggf. mit dortigem Quartier zugrunde zu legen. Sie und die Amphibien sind denkbar durch die Baufeldfreimachung bzw. die baubedingte Vegetationsbeseitigung, durch Schadstoff-, Schall- und Erschütterungsemissionen im Rahmen des Baues bzw. generell die Bautätigkeit und durch optische Störungen durch Anwesenheit von Menschen und Maschinen berührt. Auf die Vogelarten wirkt sich darüber hinaus noch die Anlage des fertiggestellten Vorhabens aus.

Pflanzen drohen im Rahmen der Bauarbeiten (Bodenaushub für die Mastneu- und Rückbauten, Anlage und Nutzung der Seilzug-, Arbeits- und Zuwegungsflächen, Leitungsprovisorium) beseitigt bzw. beeinträchtigt zu werden.

Die Erhöhung des Mastes Nr. 82N im Vergleich zum rückzubauenden Mast Nr. 82 wirkt sich grds. auf das Landschaftsbild aus.

1.4 Erzeugung von Abfällen,

Baubedingte Abfälle sowie betriebsbedingte Abfälle aufgrund von Lackierarbeiten sowie des Austausches defekter Teile im Rahmen der Unterhaltung entstehen vorhabenbedingt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,

Baubedingte Lärmimmissionen aufgrund des Mastneu- und –rückbaues sowie Luftschadstoffimmissionen durch die Abgase der einzusetzenden Baumaschinen sind zu erwarten. Hinzu kommen betriebsbedingte Immissionen in Form von Lärm sowie elektrischer und magnetischer Felder, ausgehend von den Leiterseilen der Freileitung sowie des Provisoriums.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind,

Vorhabenbedingte Stör- bzw. Unfälle kommen durch Kontakt mit den Leiterseilen der Freileitung in Betracht.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,

Der Arbeitsbereich des Vorhabens beginnt ca. 100 m nördlich bis nordwestlich des Ortsteils Conneforde als Fläche für Siedlung und Erholung, der neuzubauende Mast 82N hingegen ca. 400m nordwestlich. Daneben befinden sich die zahlreichen, o.g. Freileitungen in der Umgebung sowie das Umspannwerk Conneforde. In unmittelbarer Umgebung der vom Vorhaben betroffenen Masten mitsamt der Arbeitsflächen, Zuwegungen und Seilzugflächen befinden sich Ackerflächen für landwirtschaftliche Nutzung.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds,

Mit Blick auf das Schutzgut Fläche zeichnet sich das Gebiet des Vorhabens und seine Umgebung maßgeblich durch weite, landwirtschaftlich genutzte Bereiche aus. Das Schutzgut (von Infrastruktur unverbrauchter) Fläche ist folglich dort in besonderem Reichtum bzw. in starker Verfügbarkeit vertreten.

Der Boden im Bereich des Vorhabens zeichnet sich durch nährstoffarme Podsole bzw. durch an sich nährstoffreiche Erdniedermoore mit hohem Wasserspeichervermögen aus, deren Bodenfunktionen jedoch in bebauten Flächen teils zerstört, teils durch Düngemittel und Pestizide beeinträchtigt ist. Ebenso ist der im Bereich des Umspannwerks anzufindende Gley, der aufgrund seiner Seltenheit an sich besonders schutzwürdig ist, durch das Umspannwerk und die damit zusammenhängende Infrastruktur derart in seiner natürlichen Zusammensetzung verändert, dass die besondere Schutzwürdigkeit im vorliegenden Fall entfällt.

Hinsichtlich des Grundwassers weist das Gebiet keine hohen Qualitätskriterien auf. Auf Basis der o.g. Bodentypen ist die Grundwasserneubildungsrate für den überwiegenden Teil des Untersuchungsgebietes als sehr gering einzuschätzen. Im südöstlichen Bereich findet sich am Rande des Untersuchungsgebietes eine mittlere Grundwasserneubildungsrate. Auch das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung fällt im Untersuchungsgebiet gering aus.

In unmittelbarer Umgebung der vom Vorhaben betroffenen Masten mitsamt der Arbeitsflächen, Zuwegungen und Seilzugflächen befinden sich Ruderalgebüsche (Wertstufe III) sowie Ackerflächen für landwirtschaftliche Nutzung (Wertstufe II). Vereinzelt sind sonstige Einzelbäume und Baumgruppen anzufinden. Daneben ist Vegetation der Wertstufen I bis IV vorzufinden. Der größte Anteil ist dabei den Ruderalgebüschten sowie Ackerflächen zuzuordnen.

Das Landschaftsbild ist durch die vorgenannten Freileitungen stark geprägt und vorbelastet. Diese Leitungen entfalten bereits eine enorme Zerschneidungswirkung. Die Erlebniswirksamkeit des Raumes ist damit von geringer Bedeutung.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Schutzgebiete: geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Die bestehende und geplante Leitungsführung der LH-14-302 überspannt eine gemäß § 29 BNatSchG geschützte Baumhecke.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,

Der neu zu bauende Mast nimmt insgesamt eine Fläche von 121 m² in Anspruch, während durch den rückzubauenden Mast eine Fläche von 144 m² frei wird. Die für das Vorhaben geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen betragen für den neu zu bauenden Mast 4030 m², für den rückzubauenden Mast 1220 m² sowie am Mast 81 1030 m². Der geplante Seilzugeinsatz sieht darüber hinaus drei Arbeitsflächen je 1470 m² vor. Das Leitungsprovisorium erfordert eine Fläche von 7230 m², wobei Überschneidungen mit den

Arbeitsbereichen bestehen. Der Schutzstreifen der Freileitung nimmt in der Fläche zu: Der ursprüngliche Schutzstreifen ist 15 bis 28 m, der nun geplante 17 bis 30 m breit.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden erfolgt eine Versiegelung im Bereich der Fundamente der neu zu bauenden Mastfüße bzw. der Platten des Leitungsprovisoriums sowie der Arbeits-, Seilzug- und Zuwegeflächen durch Auslegen von Fahrbohlen, während eine Bodenentsiegelung durch den Rückbau eines Mastes erfolgt. Ebenfalls im Bereich der Arbeits-, Seilzug- und Zuwegeflächen erfolgt durch deren Nutzung, insb. durch Überfahren mit Baufahrzeugen eine Bodenverdichtung. Im Rahmen der Mastdemontage erfolgt wie auch beim Neubau eine Bodenentnahme bzw. Aushub, Lagerung und Wiedereinbau von Boden. Im Bereich der Mastfüße des neu zu bauenden Mastes entsteht die Bodenneuversiegelung von 10 m², während die Bodenentsiegelung durch den Mastrückbau ebenso 10 m² umfasst. Die Bodenversiegelung durch Nutzung der Arbeits-, Seilzug- und Zuwegeflächen erfolgt räumlich im o.g. Umfang der Flächeninanspruchnahme.

Die o.g. bodenversiegelnden und –verdichtenden Maßnahmen mindern grds. die Grundwasserneubildung und erhöhen die Oberflächenabflüsse.

Im Rahmen der Bautätigkeit und baubedingten Vegetationsbeseitigung drohen Fledermäusen der temporäre Verlust eines Nahrungshabitats bzw. Jagdgebietes sowie grds. die Tötung von Individuen etwa durch Kollision mit Baufahrzeugen. Exemplaren der ermittelten Vogelarten drohen neben dem temporären Verlust eines Nahrungshabitats im Rahmen der Bauarbeiten grds. die tödliche Kollision mit Leiter- und Erdseilen. Durch die Freileitungen sind Vögel zudem einer Barrierewirkung ausgesetzt, welche besonders für Zugvögel und deren Routenwahl relevant ist sowie auf Brut- und Rastvögel eine Scheuchwirkung ausübt. Bei Brutvögeln kann es zudem zu Individuenverlusten und zur Beschädigung/Zerstörung von Reproduktionsstätten durch die Bauarbeiten kommen. Auch Amphibien sind der Gefahr ausgesetzt, im Rahmen der Bautätigkeit Individuenverluste zu erleiden.

Der anlagebedingte Lebensraumverlust für das Schutzgut Pflanzen bleibt auf den Standort des neu zu errichtenden Mastes beschränkt, der sich im Bereich von Ruderalgebüsch befindet. Weitere Einzelbäume und Gehölze können mittels Schutzzaun, Baggermatteneinsatz und Wurzel-/Stammpolsterung vor zusätzlichen baubedingten Beeinträchtigungen durch Baumaschinen geschützt werden. Ackerflächen und Ruderalgebüsch werden darüber hinaus in den Baustellenbereichen durch die Nutzung der Arbeits-, Seilzug-, Zuwegungs- und Provisorienflächen einerseits sowie die Erdarbeiten zum Mastrückbau andererseits beeinträchtigt. Die Wuchshöhenbeschränkung der Baumhecke bleibt bilanziell betrachtet gleich.

Baubedingte Lärmimmissionen aufgrund des Mastneu- und –rückbaues sowie Luftschadstoffimmissionen durch die Abgase der einzusetzenden Baumaschinen sind zu erwarten. Hinzu kommen betriebsbedingte Immissionen in Form von Lärm sowie elektrischer und magnetischer Felder, ausgehend von den Leiterseilen der Freileitung und des Provisoriums.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft ist die Masterhöhung von 40,33 auf 44,5 m zu vermerken.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen besteht nicht.

3.3 (zzgl. 3.5 & 3.7) der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen, inklusive dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens, der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen sowie der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

Die anlagebedingte (Mast) und betriebsbedingte (Schutzstreifen) Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben ist als nicht schwerwiegend einzustufen, da mit der lediglich leichten Leitungsverschwenkung wenig neue Fläche überspannt wird und dabei insgesamt sogar die Flächeninanspruchnahme sich verringert. Die Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen, Zuwegungen, das Leitungsprovisorium und Seilzugsflächen hingegen erfolgen lediglich temporär.

Trotz verdichtungs- und versiegelungsempfindlicher, betroffener Bodentypen stellt die Bodeninanspruchnahme sich aufgrund der temporären Natur der Versiegelung/ Verdichtung im Bereich der Provisoriums-, Arbeits-, Seilzug- und Zuwegeflächen sowie der nur punktuellen dauerhaften Versiegelung im Bereich der Mastfüße nicht als schwerwiegend dar. Letztere Einschätzung trifft auch auf die Bodeninanspruchnahme durch Aushub im Rahmen des Mastneu- und Rückbaues zu. Dabei ist außerdem berücksichtigt, dass durch Fahrbohlenauslegung die baubedingte Bodenverdichtung in den Arbeits-, Seilzug- und Zuwegebereichen erheblich minimiert wird.

Die o.g. bodenversiegelnden und -verdichtenden Maßnahmen mindern zwar grds. die Grundwasserneubildung und erhöhen die Oberflächenabflüsse, jedoch erfolgen die Maßnahmen lediglich punktuell (Mastfundamente) oder zeitlich begrenzt (Provisorium, Seilzug-, Arbeits- und Zuwegungsflächen), weswegen von einer geringen Schwere der Auswirkungen auszugehen ist.

Schwerwiegende, nachteilige Auswirkungen auf die Tierwelt durch das Vorhaben lassen sich insbesondere durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausschließen. Da die Bautätigkeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt, entfallen baubedingte Tötungen. Der temporäre Verlust des Jagdgebiets hingegen stellt sich aufgrund hinreichender Ausweichmöglichkeiten als unerheblich dar. Letzteres gilt auch für die betroffenen Vogelarten, da das Vorhabengebiet kein essentielles Nahrungshabitat darstellt und nur temporär die baubedingte Scheuchwirkung insoweit entsteht. Die anlagebedingte Scheuch- und Barrierewirkung bleibt im Wesentlichen unverändert, da der Ersatzneubau nur eine geringfügige Änderung der Leitung in Höhe und Trassenverlauf vorsieht. Die Beschädigung oder Zerstörung von Reproduktionsstätten, Individuenverluste und Störungen während der Brutzeit werden verhindert, in dem die Baufeldfreimachung sowie der Baubeginn außerhalb der Brutzeit stattfindet oder im Rahmen der ökologischen Baubegleitung keine entsprechenden Brutvorkommen festgestellt wird. Vergrämungsmaßnahmen wie das Aufstellen von Flatterbändern vor Brutbeginn stellen sicher, dass im Vorhabengebiet Brutplätze besetzt werden. Um Individuenverluste von Amphibien zu verhindern, werden die Bauarbeiten grds. außerhalb der Wanderzeit durchgeführt. Wird davon abgewichen, so werden nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten durch die ökologische Baubegleitung die notwendigen Amphibienschutzzäune aufgestellt. Dort sich sammelnde Individuen werden sodann abgesammelt und umgesiedelt.

Die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen stellen sich als nicht schwerwiegend dar. So erleidet die betroffene Baumhecke mit der Wertstufe IV insgesamt betrachtet keine weitere Wuchshöhenbeschränkung. Der anlagebedingte Vegetationsverlust erfolgt lediglich punktuell am neuen Maststandort. Soweit baubedingt durch die Nutzung der Arbeits-, Zuwege-, Seilzug- und Provisoriumsflächen eine Beeinträchtigung zu erwarten ist, wird diese durch die Auslegung der Fahrbohlen sowie die anschließende Rekultivierung der Flächen abgeschwächt.

Die Auswirkung der Masterhöhung von 40,33 auf 44,5 m auf das Landschaftsbild wiegt nicht schwer, da sie insbesondere nur eine ca. zehnjährige Zunahme zum vorherigen Zustand darstellt und auch im Übrigen sich in das übrige Landschaftsbild am Umspannwerk einfügt.

Die Umweltverschmutzungen und Belästigungen fallen ebenfalls vernachlässigbar aus, so auch die Erzeugung von Abfällen und das Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen. Der vorhabenbedingte Lärm erfüllt die Anforderungen der TA Lärm. Das Einhalten der

Anforderungen der AVV Baulärm ist zu erwarten. Die Luftschadstoffe und Abgase entsprechen dem ortsüblichen, verkehrsbedingten Maß. Hinsichtlich der elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder ist die Einhaltung der 26. BImSchV zu erwarten. Bei umgehender Entsorgung der anfallenden Abfälle, wie es geplant ist, sind mehr als vernachlässigbare Umweltbeeinträchtigungen nicht erkennbar. Störfälle, Unfälle und Katastrophen sind bei Einhaltung der technischen Sicherheitsvorschriften und Umsetzung der Schutzstreifenanforderungen ebenfalls nicht zu erwarten.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

Von den beschriebenen Auswirkungen ist auszugehen, soweit keine wirksamen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen sind (siehe Punkt 3.6).

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

(siehe Punkt 3.3)

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,

Die baubedingten Auswirkungen wirken aufgrund zeitlich nacheinander erfolgender Bautätigkeit nicht zusammen mit den Vorhaben zur Leitungsverschwenkung der LH-14-206, der LH-14-302 sowie der LH-14-043 in das Umspannwerk. Das betriebsbedingte Zusammenwirken des Vorhabens mit den o.g., anderen Freileitungen führt auch in der Gesamtbetrachtung zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der TA Lärm. Aufgrund bereits starker Zerschneidung des Vorhabengebietes mit den o.g. Freileitungen und der damit geringen Erlebniswirksamkeit dieses Gebietes führt die leichte Leitungsverschwenkung zu keiner weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

(siehe Punkt 3.3)

III.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten, die bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Denn das Vorhaben sieht lediglich eine kleinräumige Verschwenkung der Freileitung unter Ersatzneubau eines Mastes sowie dortiger Verwendung eines Freileitungsprovisoriums vor. Schutzgüter nach dem UVPG werden unter Berücksichtigung der Verminderungsmaßnahmen nur geringfügig oder gar nicht beeinträchtigt.

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme nimmt ab, die baubedingte hingegen erfolgt nur temporär. Die anlagebedingte Bodenversiegelung erfolgt nur punktuell. Dies trifft auch auf den baubedingten Bodenaushub und die Wiedereinlagerung zu. Die baubedingte Bodenversiegelung und -verdichtung erfolgt nur übergangsweise bzw. unter Minderung der Beeinträchtigung mittels Fahrbohleneinsatz. Dementsprechend fällt die in Wechselwirkung dazu stehende Grundwasserbeeinträchtigung nicht nennenswert aus: auch hier basieren die nur geringfügige Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate bzw. die geringfügig erhöhten Oberflächenabflüsse auf den lediglich punktuellen oder temporären Bodenbeeinträchtigungen. Zwar sind Fledermäuse, Vögel sowie Amphibien grds. durch das Vorhaben gefährdet. Jedoch wird diese Gefährdung mittels wirksamer Vermeidungsmaßnahmen verhindert. Der einzig echte Vegetationsverlust erfolgt minimal am neuen Maststandort. Umweltverschmutzungen und Belästigungen im gesetzlichen Rahmen enthalten ebenfalls keine nachteiligen, erheblichen

Umweltauswirkungen. Das gilt auch in Zusammenwirken mit den anderen Vorhaben des Untersuchungsgebietes, vornehmlich dem Umspannwerk sowie den zahlreichen Freileitungen. Das Landschaftsbild erfährt keine merkliche Beeinträchtigung.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, den 28.11.2019

Gossing